

STATUTEN

der

IG Zeughausareal

mit Sitz in Rapperswil-Jona, SG

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Zeughausareal“ besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona, SG ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Die IG vertritt zum einen die Interessen der Akteure des Zeughausareals gegenüber der Stadt Rapperswil-Jona mit einem Vertreter in der Steuerungsgruppe und zum anderen bezweckt sie die Belegung des Zeughausareals, und zwar durch die Organisation und Durchführung von Projekten, inklusive jedoch nicht nur gemeinsamen Anlässen auf dem Zeughausareal. In der Regel wird die Öffentlichkeit zu den Anlässen eingeladen, an welchen Attraktionen von den am Areal ansässigen Organisationen sowie weiteren den Organisationen nahstehenden Akteuren angeboten werden.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel der IG bestehen aus:

- Freiwillige Zuwendungen, z.B. Gelder der Stadt Rapperswil-Jona, Materialsponsoren
- Freiwilligenmitarbeit & Arbeitseinsätze aller arealansässigen Akteure

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Die IG steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für ihre Ziele interessieren und bereit sind, sie in deren Erreichung zu unterstützen. Mitglieder der IG können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der IG ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen der IG zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.

Artikel 6 – Organe der IG

Die Organe der IG sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Fach- und Projektgruppen

Artikel 7 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Jahresberichtes;
2. Wahl Mitglieder des Vorstandes;
3. Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe;
4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
5. Beschlussfassung über die Auflösung der IG;



Artikel 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in unregelmässigen Abständen statt. Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen zum Voraus mit einer schriftlichen Einladung. Anträge müssen spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied der IG und des Vorstandes eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in und dem/der Aktuar/in. Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand vertritt die IG nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die IG führt die Präsidentin/der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 11 – Fach- und Projektgruppen

Die Akteure können sich laufend zu neuen Projektgruppen formieren, die zum Zweck der IG dienen. Die Organisation läuft selbständig, jedoch unter dem Dach der IG Zeughausareal. Die Anträge an die Stadt sowie die Abrechnung der Projekte erfolgt über die IG.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IG haftet nur das IG-Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung der IG bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der IG. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Zweck der IG entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

MQ
BW